

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2021.00042 vom 22. Dezember 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-12-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_EE.2021.00042](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_EE.2021.00042)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2021.00042 du 22 décembre 2021

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2021.00042 del 22 dicembre 2021

## Erwägungen

### E. 1.1

Der 1978 geborene X.\_\_\_\_

meldete sich am 21. Februar 2019

mit seiner Einzelfirma « Y.\_\_\_\_ » bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, als Selbständigerwerbende r im Hauptberuf für den Beitragsbezug an, wobei er als Datum der Erwerbsaufnahme den 1. März 2019 angab und sein selbständiges Erwerbs einkommen (nach Abzug der Unkosten) für die ersten 12 Monate zwischen Fr.

0.- und Fr. 20'000.-- schätzte (Urk. 6/1). Für das Jahr 2019 (März bis Dezember) wurden die Akontobeiträge für Selbständigerwerbende gestützt auf einkommen in Erwerbs einkommen von auf das Jahr hochgerechnet Fr. 10'440.--

festgesetzt (vgl.

Urk. 6/4, Urk. 6/8-10). Am 11. April 2020 (Eingangdatum) meldete sich der Versicherte bei der Ausgleichskasse zum Bezug einer Erwerbsausfallentschädigung (infolge Veranstaltungsverbot) gestützt auf die Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall) an (Urk. 6/15). Am 27. Mai 2020 (Eingangdatum) reichte er einen Verlängerungsantrag für Selbständige (bei angeordneter Betriebschliessung) ein (Urk. 6/28). Mit Abrechnung vom 15. Juni 2020 bejahte die Ausgleichskasse einen Anspruch des Versicherten auf eine Corona-Erwerbsausfallentschädigung aufgrund annullierter Veranstaltungen und richtete ihm rückwirkend vom 17. März 2020 bis 31. Mai 2020

eine auf einem Tagesansatz von Fr. 23.20 beruhende Corona-Erwerbsausfallentschädigung aus (Urk. 6/30). Mit weiteren Abrechnungen sprach sie dem Versicherten gestützt auf den nämlichen Tagesansatz Corona-Erwerbsausfallentschädigungen für die Monate Juni bis Oktober 2021 zu

(Urk. 6/32, Urk. 6/34, Urk. 6/35, Urk. 6/37, Urk. 6/38).

### E. 1.2

Am 9. Dezember 2020 (Eingangsdatum) meldete sich X.\_\_\_\_ erneut

bei der Ausgleichskasse zum Bezug einer Erwerbsausfallentschädigung für die Monate November und Dezember 2020 infolge eines Veranstaltungsverbots gestützt auf die Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall an (Urk. 6/40-41). In der Folge gewährte die Ausgleichskasse dem Versicherten ab November 2020 weiter hin eine Corona-Erwerbsausfallentschädigung gestützt auf einen Tagesansatz von Fr. 23.20 (Urk.

6/62, Urk. 6/63, Urk. 6/70, Urk. 6/81, Urk. 6/93, Urk. 6/103).

Mit dem Anmeldeformular für Selbständige - Veran staltungs verbot vom 15 . Dezember 2020 (Eingangs da tum) ersuchte der Versicherte die Ausgleichskasse um An passung der Corona-Erwerbsausfallentschädigung gestützt auf ein mass ge ben des Einkommen im Jahr 2019 von Fr. 85'000.-- . G leichzeitig forderte er eine entsprechende Nachzahlung für die Monate März bis September respektive November 2020 (Urk. 6/48 -49 ; vgl. auch Urk. 6/46 ). Gleichentags passte die Aus gleichskasse die Akontobeiträge für das Jahr 2019 auf der Basis eines Erwerbs einkommens von Fr. 94'000.-- an und stellte die Differenz zu den bereits für das Jahr 2019 bezahlten Akontobeiträgen in Rechnung (Urk. 6/50 ). Auf Wunsch des Versicherten erliess die Aus gleichskasse am

## **E. 6**

Mai 2021 eine Verfügung, mit der sie den Anspruch des Versicherten auf Nachzahlung von Corona-Erwerbsersatz entschädigung für die Monate März 2020 bis Januar 2021 verneinte (Urk. 6/80). Dagegen erhob der Versicherte Einsprache (Urk. 6/82). Mit Verfügung vom 19 . Juli 2021 wies die Ausgleichskasse das Begehren um Nachzahlung nochmals ab. Grundlage für die Berechnung der Corona-Erwerbsausfallentschädigung sei das Erwerbseinkommen von Fr. 10'440.-- (Urk. 6/98). Die dagegen vo m Versicherten am 22. Juli 202 1 erho bene Ein sprache (Urk. 6/100 ) schrieb die Aus gleichskasse mit Entscheid vom

## **E. 9**

. Dezember 2020 eine weitere Corona-Erwerbsausfallentschädigung geltend machte , explizit hinge wiesen (Urk. 6/40/5).

Angesichts dessen fällt eine Berücksichtigung der nach trägtlich, am 15. Dezemb er 2020 ergangenen Mitteilung betreffend Akontobeiträge für das Jahr 2019 basierend auf einem beitragspflichtigen Einkomm en von Fr. 85'000.-- ausser Betracht. D as Einkommen in der Höhe von Fr. 10'440 .-- ist somit auch für die Dauer vom 17. September 2020 bis 30. Juni 2021 massgebend . Mithin ist ni cht zu beanstanden, dass die Beschwerdegeg neri n die Corona-Erwerbsausfallent schädigung für den Zeitraum vom 17. März 2020 bis 30. J uni 2021 gestützt auf einen Tagesansatz von Fr. 23.20 festgelegt hat. Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass ab 1. Juli 2021 künftige Entschädigungen aufgrund der Steuerv eranlagung 2019 bemessen werden (vgl. E. 2.4.4 hiavor). 4 . 6

Soweit der Beschwerdeführer angab, im Rahmen der Anmeldung im März 2019 habe sein Berater der SVA Zürich gesagt, er könne die im Jahr 2014 erlittenen Verluste abziehen und solle ein geringeres Einkommen angeben (Urk. 1) , kann er dadurch nichts zu seinen Gunsten ableiten. So lässt sich anhand der Angaben des Beschwerdeführers nicht eruieren, wie dessen Frage , die Antwort des Mitar bei ters oder nur schon dessen Namen gelautet hat und wann das angebliche Gespräch stattgefunden hat . Ferner sind auch den Akten keine Aktennotizen zu Gesprächen mit dem Beschwerdeführer zu der vorgebrachten Thematik zu entnehmen.

Die Folgen der Beweislosigkeit hat der Beschwerdeführer zu tragen. Im Übrigen hat die Rechtsprechung in Bezug auf mündliche und namentlich telefonische Zusicherungen und Auskünfte erkannt, dass die blosse , unbelegte Behauptung einer telefonischen Auskunft oder Zusage nicht genügt, um einen Anspruch aus dem Grundsatz des Vertrauensschutzes zu begründen. Praxis gemäss ist eine nicht schriftlich belegte telefonische Auskunft zum

Beweis von vornherein kaum geeignet (vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C\_847/2017 vom 31. Mai 2018 E. 5.1 und 8F\_6/2013 vom 25. Juni 2013 E. 2 je mit Hinweisen, BGE 143 V 341 E. 5.3.1). Immerhin ist zu bemerken, dass der Beschwerdeführer im Mail sowie in der Anmeldung je vom 15. Dezember 2020 ausführte, beim Steueramt könnten Verluste aus selbständiger Tätigkeit während den sieben darauffolgenden Jahren abgezogen werden, bei der SVA jedoch nur im darauffolgenden Jahr. Da er von dieser Regelung keine Kenntnis gehabt habe und davon ausgegangen sei, dass jeweils das kantonale steuerbare Einkommen auch für die SVA massgebend sei, habe er bei seiner Anmeldung im März 2019 ein zu tiefes Einkommen angegeben (Urk. 6/46, Urk. 6/48/3). Diese Ausführung lässt eher darauf schliessen, dass der Beschwerdeführer (von Beruf Jurist)

sich in einem (rechtlich unerheblichen) Irrtum befand. 5.

Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Beschwerde. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Die Gerichtsschreiberin  
HurstStadler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.